



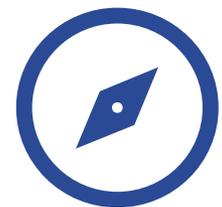
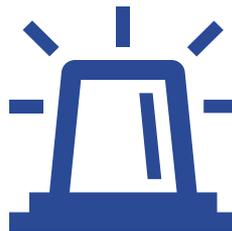
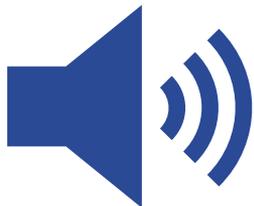
# Herausforderungen\_bei\_ der\_barrierefreien\_Gesta ltung\_von\_Arbeitsstätten



Andreas Voigt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Berlin



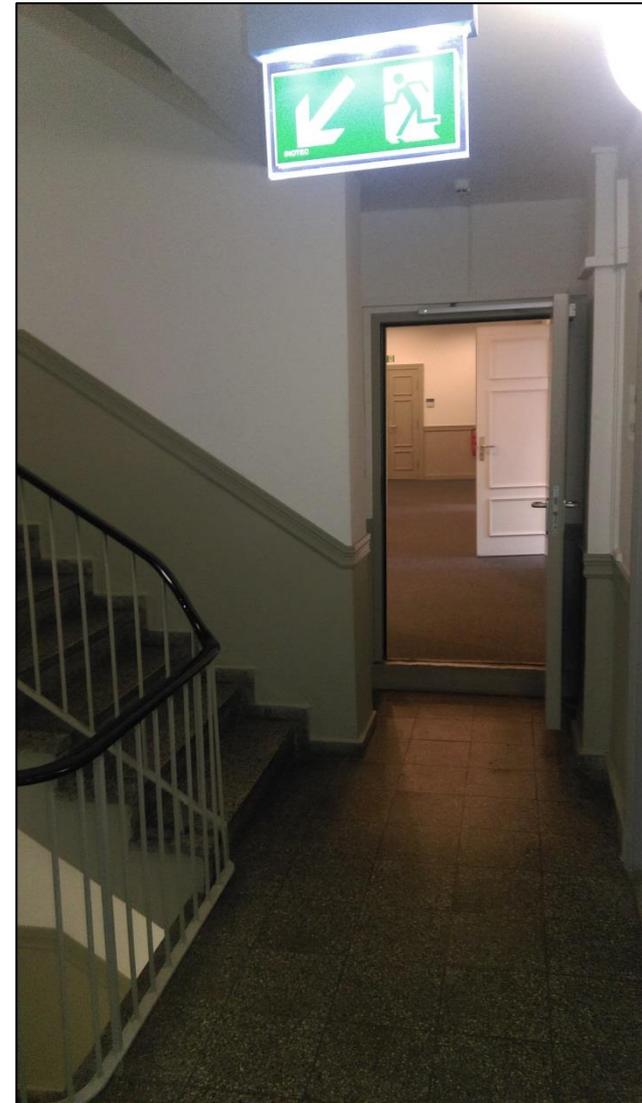
## Überblick

- Was sind Barrierefreiheit und Behinderungen
- Behinderungsarten
- Rechtsgrundlagen
- ASR V3a.2
- Beispiele für barrierefreie Gestaltung

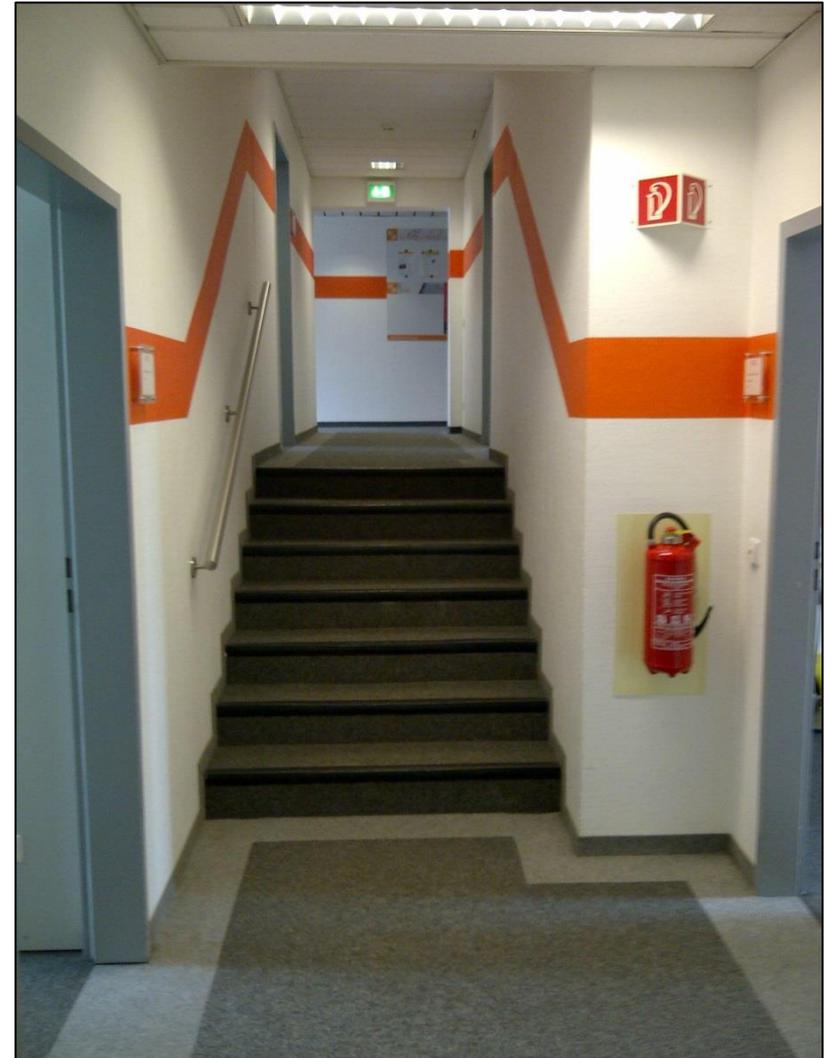
## Zugangshindernisse und -barrieren



## Zugangshindernisse und -barrieren



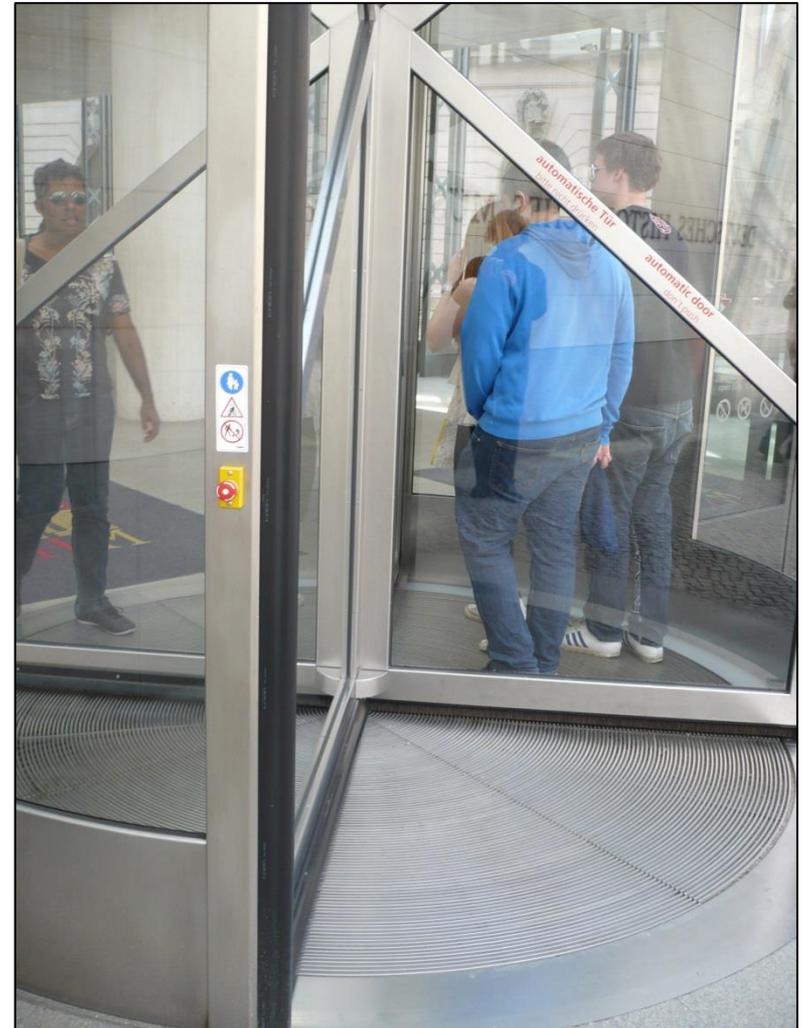
## Zugangshindernisse und -barrieren



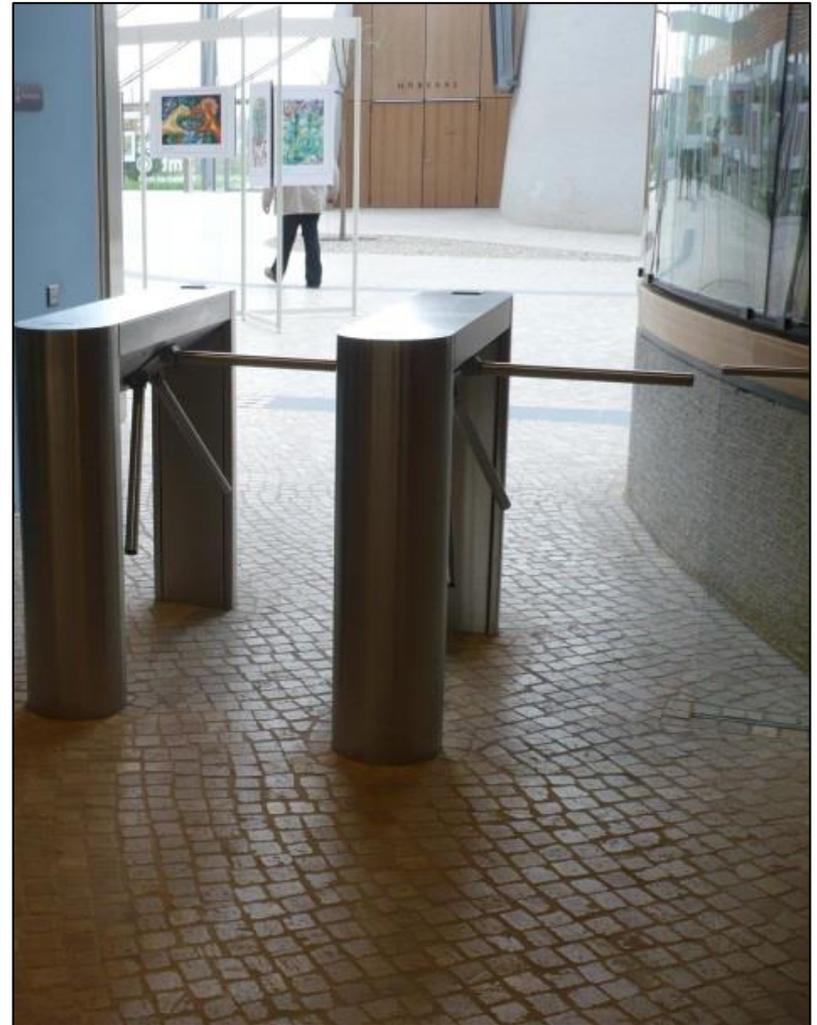
## Zugangshindernisse und -barrieren



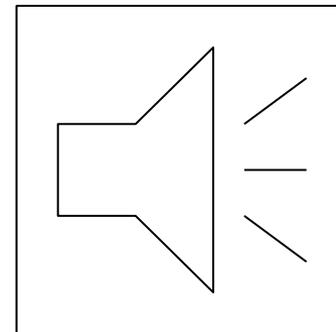
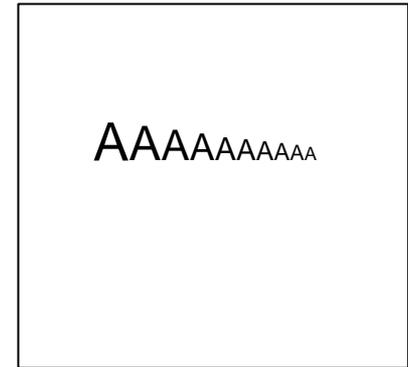
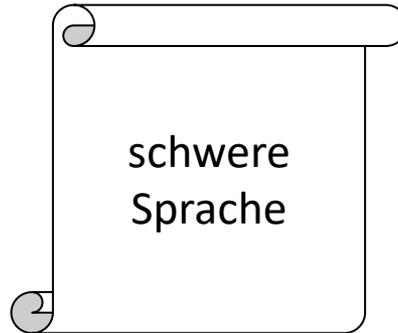
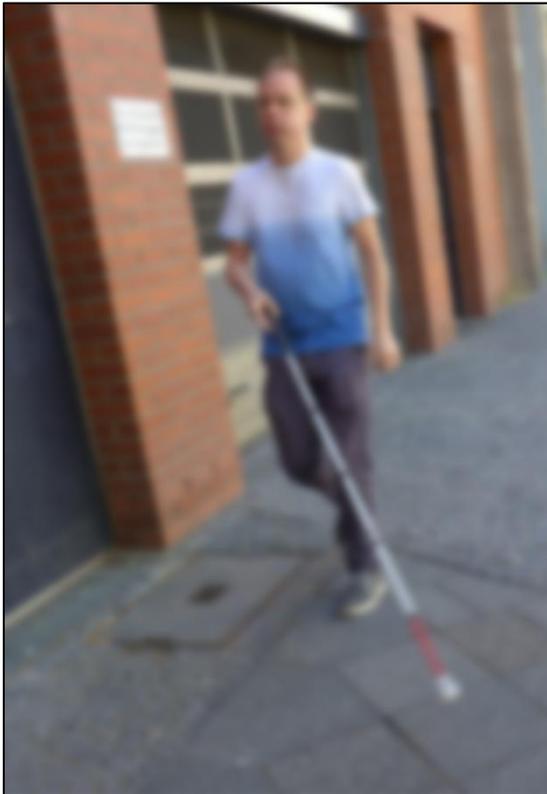
## Zugangshindernisse und -barrieren



## Zugangshindernisse und -barrieren



## Zugangshindernisse und -barrieren





# Barriere

BERLINER MAUER 1961 - 1989





BERLINER MAUER 1961 - 1989

33 Jahre Mauerfall

33 Jahre Barriere-Freiheit

## Warum Barrierefreiheit?

### UN-Behindertenrechtskonvention

#### Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für ....

## Rechtliche Grundlagen Deutschland

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen  
BGG und LGG

Arbeitsstättenverordnung

Sozialgesetzbuch SGB IX

Bauordnungen der Länder

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz BFSG

## Was genau heißt Barrierefreiheit?

### BGG § 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie **für Menschen mit Behinderungen** in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

## Wer ist behindert?

### **BGG § 3 Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

## Behinderungsarten

Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

### Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV)

VersMedV  
Ausfertigungsdatum: 10.12.2008  
Vollzitat:  
"Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2122) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 11.10.2012 I 2122

**Fußnote**  
(+++ Textnachweis ab: 1.1.2009 +++)

#### Eingangsformel

Auf Grund des § 30 Abs. 17 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe i des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

#### § 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung.

#### § 2 Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“

Die in § 1 genannten Grundsätze und Kriterien sind in der Anlage zu dieser Verordnung<sup>1)</sup> als deren Bestandteil festgelegt. Die Anlage wird auf der Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin erstellt und fortentwickelt.

<sup>x)</sup> Die Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

#### § 3 Beirat

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein unabhängiger „Ärztlicher Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“ (Beirat) gebildet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsgärztlichen Angelegenheiten berät und die Fortentwicklung der Anlage entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und versorgungsmedizinischer Erfordernisse vorbereitet.

(2) Der Beirat hat 17 Mitglieder, und zwar

1. acht versorgungsmedizinisch besonders qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte,

- Seite 1 von 33 -

## Behinderungsarten

.... körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen

2 Kopf und Gesicht

3 Nervensystem und Psyche

4 Sehorgan

5 Hör- und Gleichgewichtsorgan

6 Nase

7 Mundhöhle, Rachenraum und obere Luftwege

8 Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen

9 Herz und Kreislauf

10 Verdauungsorgane

11 Brüche (Hernien)

....

18 Haltungs- und Bewegungsorgane, rheumatische Krankheiten

**GdB/MdE-Tabelle**

## In der ASR V3a.2 berücksichtigte Behinderungsarten

- Beschäftigte, die einen Rollstuhl, eine Gehhilfe oder einen Rollator benutzen
- gehbehinderte Beschäftigte
- Beschäftigte, die eine Fußhebeschwäche haben
- Beschäftigte, deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist
- Beschäftigte, die visuelle Zeichen nicht wahrnehmen können
- blinde Beschäftigte
- sehbehinderte Beschäftigte
- Beschäftigte, die einen Langstock benutzen
- Beschäftigte, die akustische Zeichen nicht wahrnehmen können
- Beschäftigte mit Hörbehinderung
- kleinwüchsige Beschäftigte

## Grundanforderungen barrierefreier Gestaltung

ArbStättV	Muster-Bauordnung	BGG	SGB IX
<p>Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.</p>	<p>Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes, bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öff. Rechts sollen barrierefrei gestaltet werden</li> <li>• öff. Wege, Plätze und Straßen, Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öff. Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten</li> </ul>	<p>Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte</li> <li>• Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen</li> </ul>

## Pflicht zur barrierefreien Gestaltung

### ArbStättV

#### § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die **besonderen Belange dieser Beschäftigten** im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von **Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften** sowie den zugehörigen **Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.**

## **Pflicht zur barrierefreien Gestaltung**

### **ASR V3a.2**

Das Erfordernis nach barrierefreier Gestaltung von Arbeitsstätten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ergibt sich **immer dann, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden.**

Die **Auswirkung der Behinderung** und die daraus resultierenden **individuellen Erfordernisse** sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte zu **berücksichtigen.**

Die **Maßnahmen** zur barrierefreien Gestaltung sind durch die **individuellen Erfordernisse** der Beschäftigten mit Behinderungen **bestimmt.**

## ASR V3a.2

Ausgabe: August 2012  
zuletzt geändert GMBI 2018, S. 469

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	ASR V3a.2
--------------------------------------	---	-----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR V3a.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Allgemeines
- 5 Maßnahmen

Anhang A1.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“

Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

Anhang A1.6: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“

Anhang A1.7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.7 „Türen und Tore“

Anhang A1.8: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.8 „Verkehrswege“

Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Anhang A3.4/7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“

- Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA-Geschäftsführung – BAuA – [www.baua.de](http://www.baua.de) -

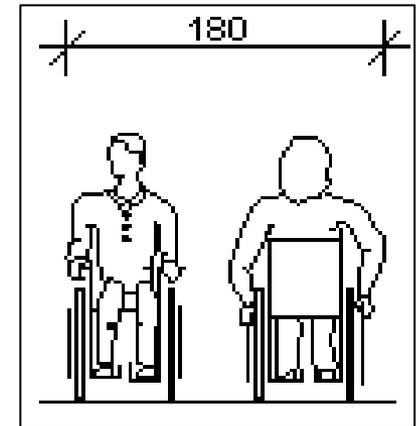
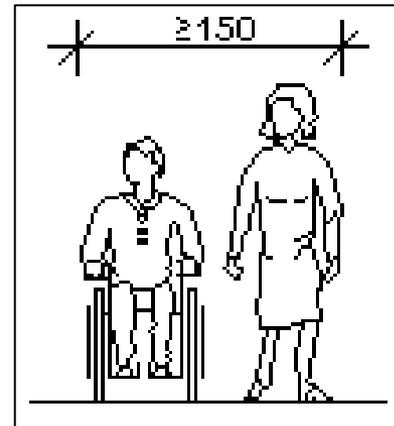
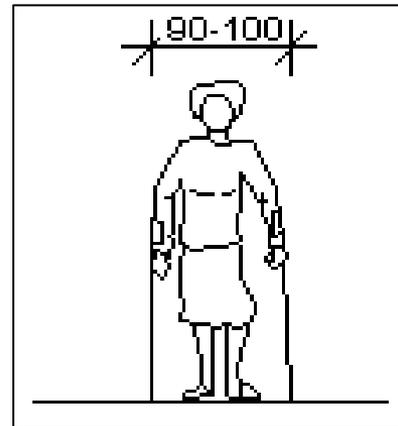
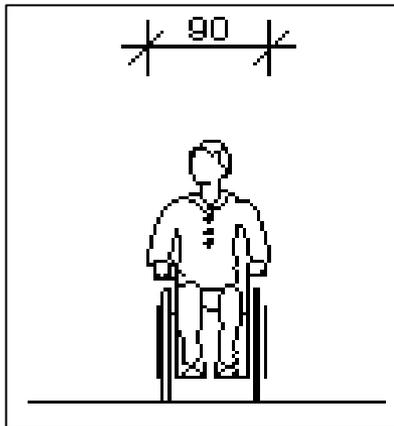
## Anhänge der ASR V3a.2

ASR		Veröff.	geplant	Nicht vorgesehen
ASR A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsflächen	X		
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung	X		
ASR A1.5/1,2	Fußböden		X	
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände	X		
ASR A1.7	Türen und Tore	X		
ASR A1.8	Verkehrswege	X		
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen			X
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände	X		
ASR A2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	X		
ASR A3.4	Beleuchtung			X
ASR A3.4/7	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleit-systeme	X		
ASR A3.5	Raumtemperatur			X
ASR A3.6	Lüftung			X
ASR A3.7	Lärm		X	
ASR A4.1	Sanitärräume		X	
ASR A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	X		
ASR A4.3	Erste Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	X		
ASR A4.4	Unterkünfte	X		
ASR V3	Gefährdungsbeurteilung	in ASR V3 integriert		
ArbStättV § 3a Abs. 2	Kantinen		X	

## Gestaltungsmöglichkeiten

### Motorische Einschränkungen

#### Maße mit Hilfsmitteln

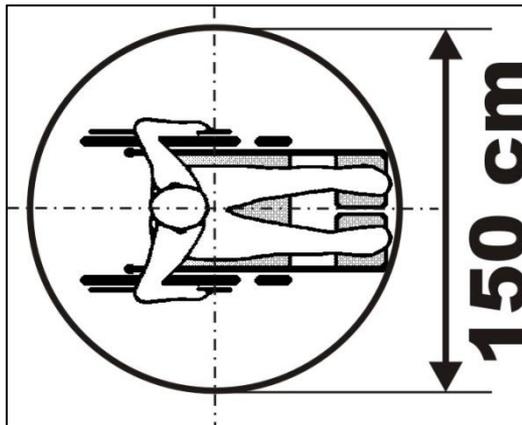


Quelle Abbildungen: [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

## Gestaltungsmöglichkeiten

### Motorische Einschränkungen

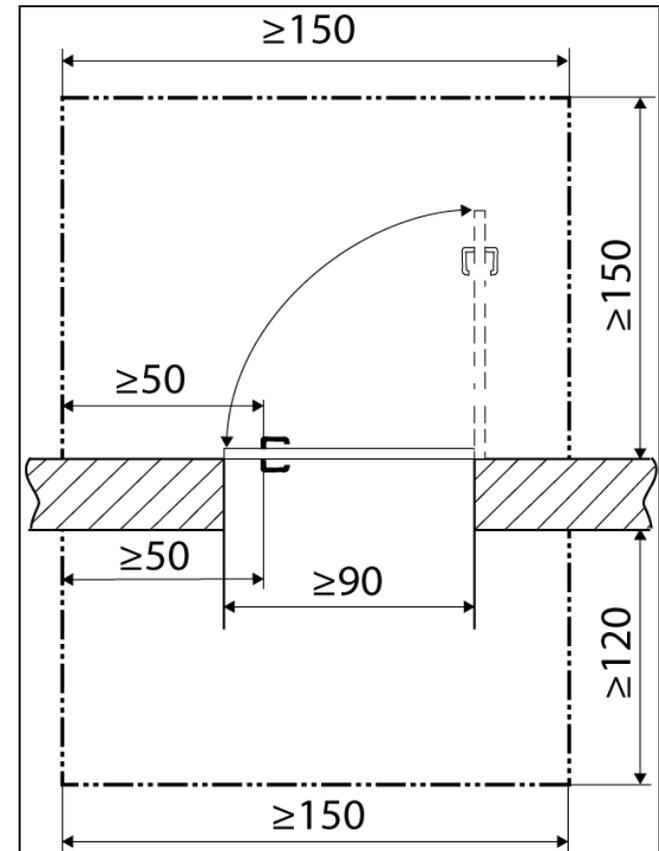
#### Bewegungsflächen



Quelle:

<http://www.aat.tuwien.ac.at/barriere>

Quelle: ASR V3a.2  
Anhang 1.7, Abb. 1



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Sensorische Einschränkungen

#### 2-Sinne-Prinzip

- alternative Wahrnehmung durch einen anderen Sinn,
- mindestens 2 der 3 Sinne „Sehen, Hören, Tasten“ müssen übermittelt werden

z. B.:

- bei Sehbehinderung zusätzlich über das Tasten/ Fühlen (mit Hilfe der Braille-Schrift bzw. tastbarer Normalschrift oder mit tastbaren Bodenleitsystemen) oder das Hören,
- bei Hörbehinderung zusätzlich über das Sehen.

## Gestaltungsmöglichkeiten

### Kognitive Einschränkungen

- Vermeiden gleichzeitiger motorischer, visueller, akustischer und mentaler Anforderungen
- einfache Grundrissgestaltung
- Verwenden leichter Sprache, ergänzt um Bildsymbole
- übersichtliche Gestaltung der Arbeitsstätte mit Farben, Bildern, Piktogrammen

## Wie richte ich die Arbeitsstätte barrierefrei ein?

- Feststellen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ermitteln der Auswirkungen der Behinderungen
- Ermitteln der individuellen Erfordernisse einer barrierefreien Gestaltung
- Festlegen der barrierefrei zu gestaltenden Bereiche
- Treffen der Maßnahmen der Barrierefreiheit

## Gestaltungsmöglichkeiten

### Zugang/ Eingang

- leicht auffindbar
- stufen- und schwellenlos
- Rampen max. 6% Steigung



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Zugang/ Eingang

- leicht auffindbar
- stufen- und schwellenlos



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Gebäudezugang über Hublift



## Gestaltungsmöglichkeiten

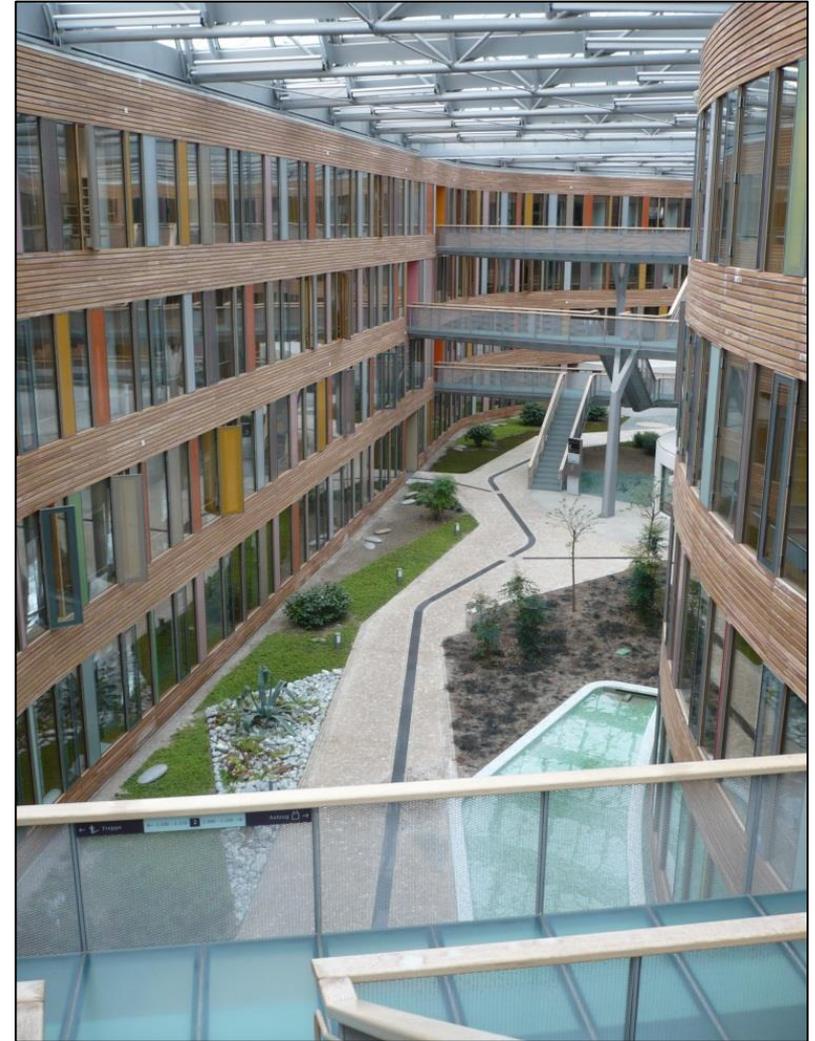
Abgrenzung zwischen niveaugleichen Verkehrswegen und umgebenden Arbeits- und Lagerflächen sowie zwischen Wegen

- für Beschäftigte mit Sehbehinderung visuell kontrastierend,
- für blinde Beschäftigte nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, z. B. durch taktil erfassbare Bodenstrukturen oder akustische Warnsysteme



## Gestaltungsmöglichkeiten

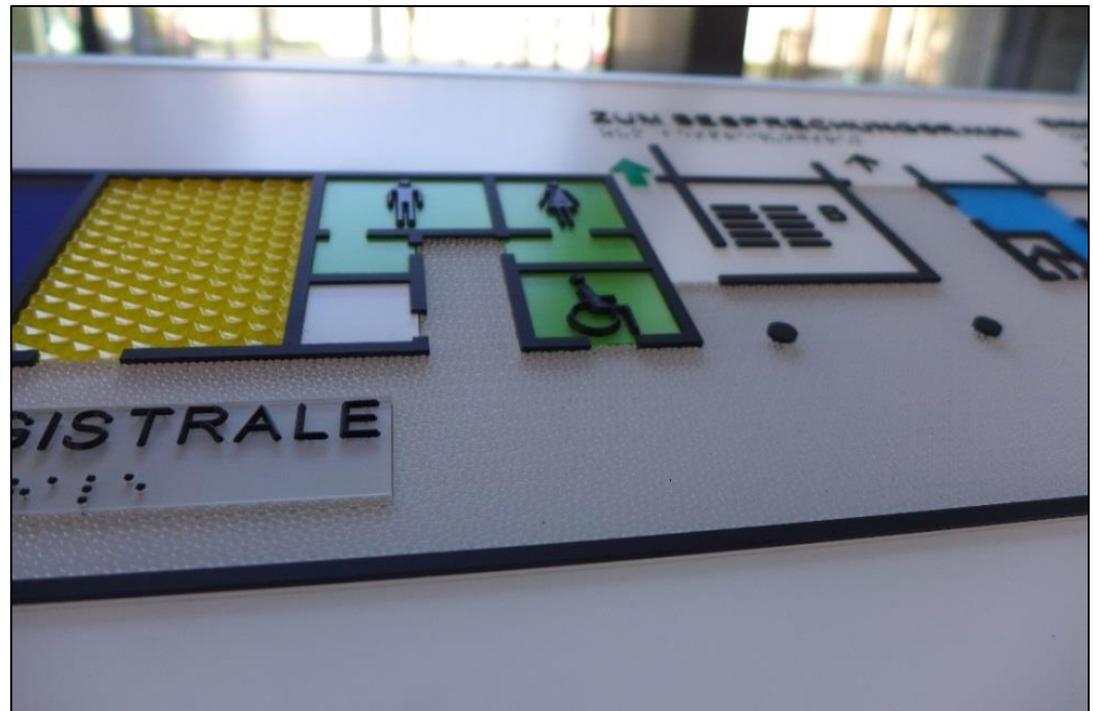
### Taktile Leitsysteme



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Orientierung

- Zwei-Sinne-Prinzip



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Verkehrswege

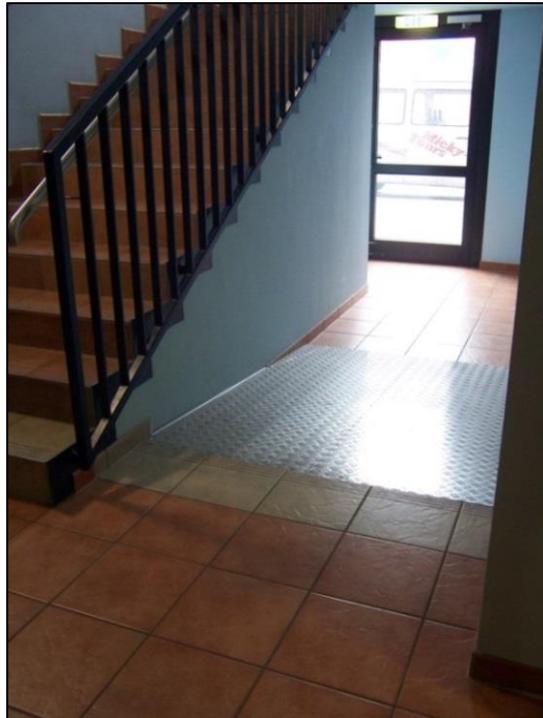
- stufen- und schwellenlos



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Verkehrswege

- stufen- und schwellenlos  
(Schrägrampen)



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Verkehrswege

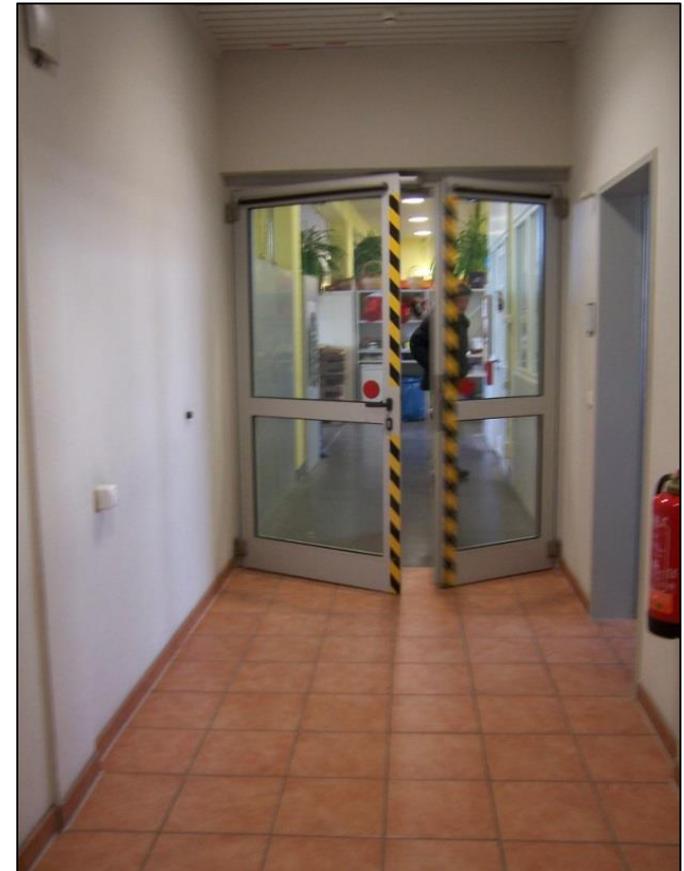
- ausreichend breit
- ausreichend beleuchtet
- möglichst blendfrei
- Fußboden/ Wand kontrastreich
- ohne einengende Einbauten und Ausstattungsgegenstände



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Verkehrswege/ Türen

- für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen oder deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist
- max. Kraftaufwand für das Öffnen von handbetätigten Türen nicht mehr als 25 N
- max. Moment für handbetätigte Beschläge nicht größer als 2,5 Nm
- kraftbetätigte Türen und Tore, wenn Maximalwerte nicht eingehalten werden können



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Verkehrswege/ Türen

- Erreichbarkeit für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen
- Bedienelemente von kraftbetätigten Drehflügeltüren mindestens 2,50 m vor der in den Bewegungsraum aufschlagenden Tür und 1,50 m in der Gegenrichtung



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Türen

- Bedienelemente grundsätzlich in einer Höhe von 0,85 m
- für kleinwüchsige Beschäftigte und für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen und deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist



## Gestaltungsmöglichkeiten

Lichte Durchgangsbreite von Türen  
und Toren

- für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, mindestens 0,90 m



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Treppen

- alternative Maßnahmen
- für Beschäftigte, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen
- z. B. Schrägrampen, Treppensteighilfen, Treppenlifte, Plattformaufzüge oder Aufzüge



## Gestaltungsmöglichkeiten

akustische, visuelle und taktile Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen

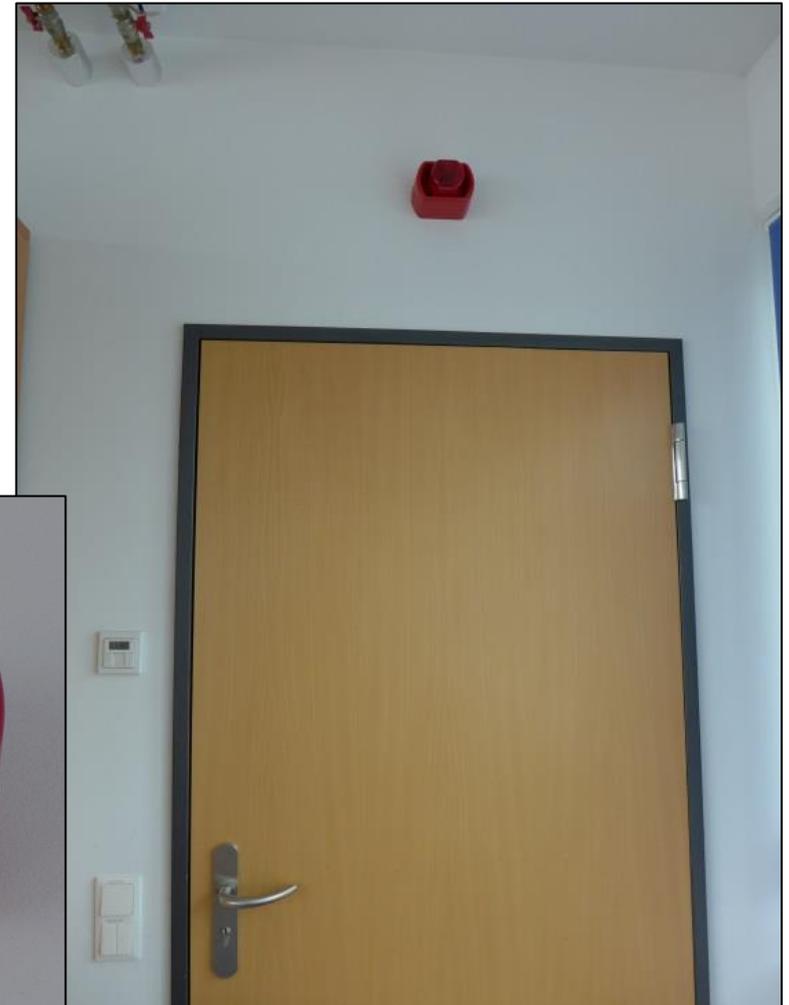
- Tableau im Aufzug
- Taktile Hinweis am Treppenlauf



## Gestaltungsmöglichkeiten

akustische, visuelle und taktile Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen

- Visuelles Alarmsignal



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Waschgelegenheiten und Toilettenräume



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Arbeitsmittel

- Ablage-Systeme für Büro- und Verwaltung
- Anfahrbarkeit und Benutzbarkeit durch Rollstuhlfahrerin
- Reduzierung der Entnahmehöhe für kleinwüchsigen Mitarbeiter



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Arbeitsmittel

- Vergrößerungsgläser
- Kontrastreiche Tastatur



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Systeme der Informationsverarbeitung

- Screenreader und Braillezeilen



## Gestaltungsmöglichkeiten

### Systeme der Informationsverarbeitung

- Bildschirmlesegeräte für sehbehinderte Beschäftigte



## Gestaltungsmöglichkeiten

akustische, visuelle und taktile Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen

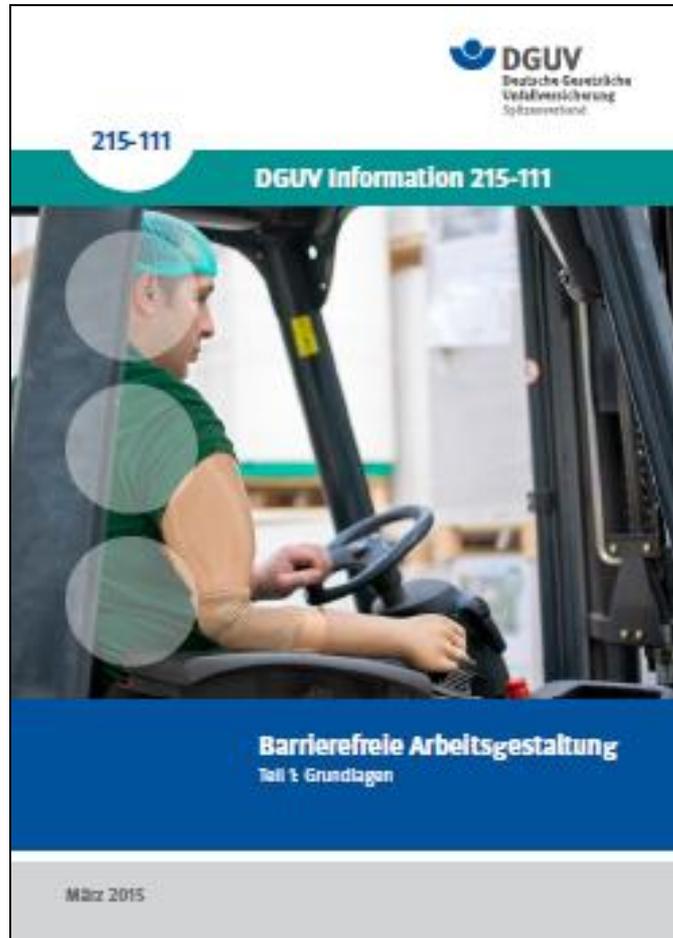
- Unterstützende Funktionen in Smartphones
- Bildschirmlesetechnologie (akustische Beschreibung der Handlung)
- Spracheingabe, um Nachrichten zu senden, Telefonnummern zu wählen etc.
- Auswahl vorlesenlassen (E-Mails, Webseiten, Bücher)
- Diktierfunktion für E-Mail, Notizen oder URL



## Informationen

- Portal Barrierefreiheit [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)
- Leitfaden Barrierefreie Arbeitsstätten planen und gestalten auf [www.vbg.de](http://www.vbg.de)
- BMAS [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)
- Informationen rund um barrierefreies, behindertengerechtes Planen, Bauen und Wohnen [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

## Informationen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Andreas Voigt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, II E 2  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
Telefon: 030 9028 1744  
E-Mail: [Andreas.Voigt@SenIAS.berlin.de](mailto:Andreas.Voigt@SenIAS.berlin.de)